

Die wichtigsten Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.1.2025

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt

Telearbeitsgesetz

Das für Homeoffice in der Wohnung geltende Regime wird ab 1.1. 2025 auf Telearbeit erweitert (§ 2h AVRAG). Dadurch können Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) „Arbeiten von überall“ vereinbaren. Bei den Örtlichkeiten gibt es keine gesetzlichen Beschränkungen, solange es eine schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN gibt. Es gibt weiterhin kein einseitiges Recht auf Telearbeit. Wird keine Telearbeits-Vereinbarung nach neuer Rechtslage geschlossen, bleibt die alte Homeoffice-Vereinbarung unverändert in Kraft.

Ebenfalls neu geregelt wird der Wegunfall (§ 175 Abs 1a und 1b ASVG; § 90 Abs 1a und 1b B-KUVG). Der Gesetzgeber unterscheidet für den Bereich der Wegunfälle bei Telearbeit zwischen Örtlichkeiten im engeren Sinn (hier gelten die Wege als überwiegend im betrieblichen Interesse zurückgelegt) und Örtlichkeiten im weiteren Sinn (hier gelten die Wege überwiegend im eigenwirtschaftlichen Interesse zurückgelegt). Daher gelten nur Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im engeren Sinn als Arbeitsunfall. Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im weiteren Sinn gelten nicht als Arbeitsunfall. Eine taxative Aufzählung der Örtlichkeiten findet sich in § 175 Abs 1a und 1b ASVG.

Die steuerrechtlichen Regelungen blieben unverändert, dh die Pauschale beträgt bis zu € 3 pro ausschließlichem Telearbeitstag und steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu.

Barrierefreiheitsbeauftragter

Unternehmen, die **mehr als 400 Arbeitnehmer** beschäftigen, sind ab 1.1.2025 verpflichtet, einen Barrierefreiheitsbeauftragten und seine Stellvertreter zu ernennen ([§§ 22c ff BEinstG](#)).

Der Barrierefreiheitsbeauftragte befasst sich innerhalb seiner Organisation mit Fragen der umfassenden Barrierefreiheit - einschließlich der Vornahme angemessener Vorkehrungen - für Bedienstete sowie externe Personen. Die Zuständigkeit umfasst nicht nur die bauliche Barrierefreiheit, sondern auch alle anderen für die Barrierefreiheit wesentlichen Bereiche, wie Information und Kommunikationstechnologie, EDV-Ausstattung, Informationen in leichter Sprache, Blindenleitsysteme, Induktionsanlagen, Gebärdensprachdolmetscher etc.

Die Funktion ist ehrenamtlich. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Tätigkeit als Beauftragter ist neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Dem Beauftragten steht unter Fortzahlung seines Entgelts die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die für die erforderliche Aus- und Weiterbildung notwendige freie Zeit zu. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht (§ 22g BEinstG).

Spengler und BUAG

Spenglerbetriebe werden Schritt für Schritt in den Geltungsbereich des BUAG aufgenommen (Ausnahme für Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe). Die Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub erfolgte bereits mit 1.1.2024. Ab 1.1.2025 erfolgt die Einbeziehung in den Sachbereich des **Überbrückungsgeldes** (Ausnahme Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe). Die Aufnahme in den Bereich Abfertigung erfolgt mit 1.1.2026.

Fachkräfteverordnung 2025

Die Fachkräfteverordnung 2025 sieht 81 bundesweit geltende Mangelberufe (bisher 110 bundesweit) und darüber hinaus zahlreiche regionale Mangelberufe für alle neun Bundesländer vor.
Inkrafttreten: 1.1.2025.

Saisonkontingentverordnung 2025

Die Kontingentverordnung ([BGBl 375/2024](#)) sieht folgende Kontingentplätze vor:
4.985 im Bereich Tourismus, 3.496 Kontingentplätze im Bereich Land- & Forstwirtschaft. Weiters sind zu Saisonspitzen zeitlich begrenzte Überschreitungen von bis zu 50% im Tourismus und um 30% in der Land- & Forstwirtschaft zulässig.
Inkrafttreten: 18.12.2024.

Arbeitslosenversicherungsgesetz (§§ 17 AIVG, 46, 46a AIVG).

Die Antragstellungen auf Arbeitslosengeld sowie die Kommunikation des AMS mit seinen Kunden erfolgen künftig vorrangig über das elektronische Kommunikationssystem des AMS („eAMS-Konto“). Wiedermeldungen nach Unterbrechungen des Leistungsbezugs, etwa nach einem Krankenstand, haben spätestens am nächsten Tag zu erfolgen (statt wie bisher binnen einer Woche).
Inkrafttreten: 1.7.2025

Sozialversicherungsrecht und Lohnverrechnung

Aussetzen der (aliquotierten) Anpassungsverzögerung 2026 (§§ 807f ASVG, §§ 416f GSVG, §§ 411f BSVG)

Neben der jährlichen Vervielfachung der Pensionen wurde auch die Verlängerung des Aussetzens der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung für das Jahr 2026 beschlossen.

Bereits letztes Jahr wurde die anteilige Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2024 und 2025 ausgesetzt. Das heißt, wer 2023 bzw. 2024 die Pension antritt, erhält im darauffolgenden Jahr (2024 bzw. 2025) die volle Pensionsanpassung, unabhängig vom Monat des Pensionsantritts. Diese Regelung gilt auch für 2026 und bedeutet für Personen, die im Jahr 2025 in Pension gehen, eine 100%-ige Pensionsanpassung im Jahr 2026.

Inkrafttreten: 1.1.2025 ([BGBl. I Nr. 145/2024](#))

Schutzklausel für Neupensionisten im Jahr 2025 (§ 37 APG)

Wie bereits bei der Pensionsanpassung 2024 wird zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes für Neupensionisten des Jahres 2025 eine Schutzklausel eingeführt. Neupensionisten sollen dabei einen Erhöhungsbetrag (4,5 %) erhalten, der wie die Pension selbst, um Zuschläge zu erhöhen bzw. um Abschläge zu vermindern ist.

Diese Schutzbestimmung gilt für

- reguläre und vorzeitige Alterspensionen,
- Schwerarbeits- und Invaliditätspensionen (Erwerbsunfähigkeitspensionen),
- Pensionsleistungen, die für die Ermittlung von Hinterbliebenenpensionen zu berechnen sind,
- Korridor pensionen
 - auf die am 31.12.2024 bereits Anspruch bestand, mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit;
 - im Anschluss an einen Arbeitslosengeldanspruch oder Notstandshilfeanspruch, sofern beim Arbeitslosengeldanspruch das Arbeitslosengeld für mindestens 30 Tage bezogen wurde.

Im Unterschied zur Schutzklausel im Jahr 2024 gilt für Korridor pensionen: wer vom Arbeitslosengeldbezug direkt in Korridor pension gehen möchte, muss mindestens 30 Tage beim AMS gemeldet gewesen sein.

Inkrafttreten: 1.1.2025 ([BGBl. I Nr. 145/2024](#))

Anhebung des Frauenpensionsalters

Das gesetzliche Frauenpensionsalter wird weiter an jenes der Männer (65 Jahre) herangeführt.

Geburtstag	Gesetzliches Pensionsantrittsalter	Geburtstag	Gesetzliches Pensionsantrittsalter
1.1.-30.6.1964	60,5 Jahre	1.7.-31.12.1966	63 Jahre
1.7.-31.12.1964	61 Jahre	1.1.-30.6.1967	63,5 Jahre
1.1.-30.6.1965	61,5 Jahre	1.7.-31.12.1967	64 Jahre
1.7.-31.12.1965	62 Jahre	1.1.-30.6.1968	64,5 Jahre
1.1.-30.6.1966	62,5 Jahre	Ab 1.7.1968	65 Jahre

Analog dazu werden auch die Stichtage für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Korridor pension) angepasst (§ 617 Abs 11 ASVG, § 306 Abs 9 GSVG, § 295 Abs 9 BSVG, § 16 Abs 6 APG, § 82 Abs 6 ALVG).

Antrittsalter zur Altersteilzeit für Frauen

Altersteilzeit ist frühestens fünf Jahre vor Erreichung des Regelpensionsalters möglich. Entsprechend dem Anstieg bei den Frauen (siehe unten) erhöht sich das Zugangsalter zur Altersteilzeit:

Geburtstag	Frühestmöglicher Beginn Altersteilzeit
30.6.1966 oder früher	ab 1.1.2024 jederzeit
zwischen 1.7.1966 und 31.12.1966	ab 58 Jahren
Ab 1.1.1967	ab 58 Jahren und 6 Monaten, also erst ab 1.7.2025

Mitarbeiterprämie 2024 gemäß § 124b Z 447 EStG 1988

Arbeitgeber hatten 2024 die Möglichkeit, ihren Beschäftigten unter gewissen Voraussetzungen eine Prämie bis 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei zu gewähren. Sofern die Mitarbeiterprämien dem Kalenderjahr 2024 zugeordnet werden können (z.B. aufgrund einer Vereinbarung), ist eine begünstigte Auszahlung noch bis 15. Februar 2025 möglich.

Anhebung des amtlichen Kilometergeldes

Das amtliche Kilometergeld beträgt für PKW, Motorrad oder Fahrrad ab 1.1. 2025 50 Cent. Der Beitrag für Mitfahrer steigt von 5 Cent auf 15 Cent.

Inkrafttreten: 1.1.2025 [BGBLA_2024_I_144.pdf](#)

Tag- und Nächtigungsgeld

Die Höchstbeträge, um das Tages- und Nächtigungsgeld steuer- und abgabenfrei auszubezahlen, wurden auf € 30 und € 17 erhöht ([BGBL I 144/2024](#); § 26 Z 4 EStG 1988; § 49 (3) Z. 1 ASVG).